

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.02.2002,
zuletzt geändert am 16.12.2020**

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat am 25.02.2002 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|------|
| bis zu 2 Stunden | 20 € |
| von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden | 30 € |
| von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden | 50 € |
| von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) | 60 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10 €,
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 €,
 3. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer vorberatenden Fraktionssitzung im Vorfeld von Gemeinderatssitzungen je Sitzung in Höhe von 15 €
 - bei Ortschaftsräten und Bezirksbeiräten
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen kommunaler Gremien wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der aus der Mitte des Ortschaftsrats bestimmte Protokollführer erhält für die Schriftführung und Anfertigung des Protokolls zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung in Höhe von 20 €. Dies gilt auch im Falle der Übernahme der Aufgabe durch den ehrenamtlichen Ortsvorsteher.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
 - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Dorfmerkingen 40 v.H.,
 - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Elchingen 46 v.H.,
 - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kösing 45 v.H.,
 - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ohmenheim 40 v.H.
 - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schweindorf 60 v. H.des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe
- (4) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 60 €
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die Pflege von Angehörigen oder für bei der Führung des Haushalts für Angehörige während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, ausgeglichen werden können, erhalten als Teil ihrer Entschädigung ein erhöhtes Sitzungsgeld in Form einer zusätzlichen Pauschale pro Sitzungstag (Betreuungssitzungsgeld). Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Das Betreuungssitzungsgeld nach Abs. 1 beträgt unabhängig der zeitlichen Inanspruchnahme pauschal 25,00 Euro pro Tag.
- (3) Sonstige ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je angefangene Tätigkeitsstunde, maximal 30,00 Euro/Tag.
- (4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 04.04.1977, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neresheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, den 25.02.2002

gez. Dannenmann
Bürgermeister

Änderung durch Satzung vom 25.07.2011, rückwirkend in Kraft ab 01.01.2011 (außer § 3 Abs. 2: in Kraft ab 01.09.2011)

Änderung durch Satzung vom 23.07.2018, in Kraft ab 01.09.2018

Änderung durch Satzung vom 16.12.2020, in Kraft ab 01.01.2021